Stadt Bergkamen

Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 15/2026
Datum: 22.10.2026

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil **Seite**

55. Jährliche Veröffentlichung im Amtsblatt:
- Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen;
- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften;
- Entfall des Widerspruchsrechts gegen die Datenübermittlung an die Bundeswehr;
- Wegfall der Datenübermittlung an Adressbuchverlage 185 – 186

56. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg:
Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 1 WHG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe 187 - 190

Herausgeber: **Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen**
Bezugsbedingungen: **Abonnement jährlich** **10 EUR**
Einzelexemplar **1 EUR**

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

55

Bekanntmachung

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 222), ergeht folgender Hinweis:

1. Die Meldebehörde darf im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskünfte aus dem Melderegister erteilen. Sie erfolgen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung.
 Diese Auskünfte beinhalten Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse und Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen haben nach § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Nach § 42 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken, neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von familienangehörigen Nichtmitgliedern regelmäßig übermitteln.

Diese Nichtmitglieder haben nach § 42 Absatz 3 BMG das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

Widerspruch

Der jeweilige Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bergkamen, Bürgerbüro, Rathausplatz 4, 59192 Bergkamen, erklärt werden.

Der Widerspruch bleibt so lange bestehen, bis er von dem Betroffenen durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Entfall des Widerspruchsrechts gegen die Datenübermittlung an die Bundeswehr

Bisher bestand die Möglichkeit der Datenweitergabe zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach §§ 36 Abs. 2 BMG, 58c Soldatengesetz (SoldG) zu widersprechen.
Mit dem Inkrafttreten des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes (WDModG) zum 1. Januar 2026 hat sich das Verfahren zur Wehrerfassung grundlegend geändert.
Die Wehrerfassung erfolgt nunmehr durch die Bundeswehr selbst und ist nicht mehr Aufgabe der Meldebehörden, wie es vor der Aussetzung der Wehrpflicht der Fall war.
Zur Erfüllung dieser Aufgabe ruft die Bundeswehr die erforderlichen Daten der betroffenen Jahrgänge im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens direkt aus den Melderegistern der Kommunen nach §§ 34a, 38 BMG i.V.m. §§ 15, 58b, 58c, 77 WPflG ab.
Das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 BMG ist somit weggefallen. Zuvor eingelegte Widersprüche sind gegenstandslos geworden.

Wegfall der Datenübermittlung an Adressbuchverlage

Mit dem Inkrafttreten des „BMI-Bürokratierückbaugesetzes" am 10. Juli 2026 wurde der § 50 Abs. 3 BMG ersatzlos gestrichen. Die Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe an Adressbuchverlage existiert somit nicht mehr. Infolgedessen ist ein Widerspruch gegen Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage nicht mehr erforderlich.

Bergkamen, 12.10.2026

Christine Busch
Erste Beigeordnete

56

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW

Geschäftszeichen: 60.90.05-042/2025-006 Dortmund, den 05.10.2026

BEKANNTMACHUNG

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 1 WHG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe

Der RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) wird auf ihren Antrag vom 11.04.2025 die Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Weiterbetrieb der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe erteilt.

Gemäß §§ 27a Abs. 1 S. 1 und 74 Abs. 5 VwVfG NRW i. V. m. § 27 Abs. 1 UVPG wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang der Erlaubnis

1. Heben von Grubenwasser

Der Antragstellerin wird genehmigt, das im untertägigen Einzugsbereich dieser Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) anfallende Grubenwasser am Schacht Haus Aden 1/2 nach den folgenden Vorgaben zu heben:

1.1 (Phase 1.1)

nach Fertigstellung der ersten Ausbaustufe der Anlage zur Grubenwasseraufbereitung (AzGA) und Erreichen des Grubenwasserniveaus von ca. -600 m NHN (ca. ab Mitte 2026 voraussichtlich für ca. ein halbes Jahr), im Rahmen eines vorgezogenen Pumpbetriebs das Grubenwasser zu Tage zu heben – Höchstmengen:

0,142 m³/s

8,500 m³/min

510,000 m³/h

12.240,000 m³/d

9.714.000,000 m³/a,

1.2 (Phase 1.2)

nach Fertigstellung der zweiten Ausbaustufe der AzGA (ca. ab Ende 2026 voraussichtlich für ca. ein halbes Jahr), nach Fertigstellung der Linie 2 mit technischer Ausrüstung für den aktiven Betrieb und eines Eindickers das Grubenwasser zu Tage zu heben – Höchstmengen:

0,283 m³/s

17,000 m³/min

1.020,000 m³/h

24.480,000 m³/d

9.714.000,000 m³/a

1.3 (Phase 1.3)

nach Fertigstellung der dritten Ausbaustufe der AzGA und Erreichen des mittleren Pumpniveaus von ca. -425 m NHN (ca. ab Mitte 2027 bis etwa Herbst 2032) bei voller Funktionsfähigkeit der AzGA das Grubenwasser zu Tage zu heben – Höchstmengen:

0,567 m³/s

34,000 m³/min

2.041,000 m³/h

48.984,000m³/d

9.714.000,000 m³/a

1.4 (Phase 2)

ab dem Erreichen des mittleren Pumpenniveaus von -425 m NHN (voraussichtlich ab etwa Herbst 2032) das Grubenwasser im Regelbetrieb zu Tage zu heben, wobei im Regelbetrieb der Phase 2 der Annahmebereich für das Grubenwasser zwischen -450 m NHN und -400 m NHN liegt – Höchstmengen:

0,850 m³/s

51,000 m³/min

3.060,000 m³/h

73.440,000 m³/d

14.900.000,000 m³/a

2. Einleiten von Grubenwasser

Der Antragstellerin wird genehmigt, das gehobene Grubenwasser nach Behandlung in die Lippe

2.1 (Phase 1.1)

nach Durchlauf der AzGA ohne technische Ausrüstung mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.1 einzuleiten,

2.2 (Phase 1.2)

nach Fertigstellung der Linie 2 mit technischer Ausrüstung und eines Eindickers mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.2 einzuleiten,

2.3 (Phase 1.3)

nach Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Aufbereitungsanlage (AzGA) mit der dritten Ausbaustufe und den beiden voll ausgebauten Linien 1 und 2 nach dem Einbau der technischen Ausrüstung in die Linie 1, mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.3 einzuleiten,

2.4 (Phase 2)

nach Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Aufbereitungsanlage (AzGA) und ab dem Erreichen des mittleren Pumpenniveaus von -425 m NHN (voraussichtlich ab etwa Herbst 2032) mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.4 einzuleiten.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wurde diese gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt Die Nebenbestimmungen beinhalten Regelungen zu dem Betrieb und der Überwachung der Anlagen zum Zutageheben und Einleiten des Grubenwassers, insbesondere zur Durchführung und Dokumentation von Messungen der Menge und der Zusammensetzung des Grubenwassers, zur Aufbereitung des Grubenwassers und Durchführung eines Pumpmanagements, zur fortlaufenden Einbindung der zuständigen Behörden sowie zur Einrichtung und Durchführung eines Gewässermonitorings.

Auslegung

Hiermit wird gemäß §§ 27a Abs. 1 S. 1, § 27 b Abs. 1 und 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW i. V. m. § 27 Abs. 1 UVPG die Auslegung der Entscheidung öffentlich bekannt gemacht. Eine Ausfertigung der Erlaubnis sowie die zugrundeliegenden Antragsunterlagen sind in der Zeit vom **03.11.2026 bis einschließlich 16.11.2026** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Erlaubnisbehörde zugänglich gemacht.
Die Zugänglichmachung erfolgt unter

https://www.bra.nrw.de/-6328

zur **allgemeinen Einsichtnahme.**

Weitergehend besteht gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW die Möglichkeit, die Erlaubnis sowie die zugrunde liegenden Antragsunterlagen bei der **Stadt Bergkamen** physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die Erlaubnis sowie die zugrunde liegenden Antragsunterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen **Einsichtnahme** aus:

Gebäude	Öffnungszeiten	Kontakt
Stadt Bergkamen Auslegungsort: Stadtamt 61, Zimmer 521, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen.	Mo., Di. u. Do.: 8:00 - 16.00 Uhr, Mi.: 8.00 -14:30 Uhr, Fr.: 8:00 -12:00 Uhr	Frau Wyborny 02307-965-329 t.wyborny@bergkamen.de

Zur Einsichtnahme wird um eine Terminvereinbarung gebeten. Die Terminvereinbarung ist telefonisch oder per E-Mail über die in der obigen Tabelle benannte Rufnummer bzw. Mail-Adresse möglich.

Gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. 20 Abs. 1 S. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegende Erlaubnis auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

https://uvp-verbund.de/nw

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Erlaubnis lautet wie folgt:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Besondere Hinweise

Die Erlaubnis wurde der Antragstellerin, den Einwenderinnen und Einwendern sowie den beteiligten Behörden und Verbänden zugestellt.

Die Erlaubnis gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber den übrigen Betroffenen gemäß § 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW als zugestellt.

Der Erlaubnisbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie für NRW, Postfach 102545, 44025 Dortmund; Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de).

Im Auftrag
gez. Kugel